

Satzung

Mitteldeutscher Landesverband der Rehabilitationsärzte e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Mitteldeutsche Landesverband der Rehabilitationsärzte e.V. ist ein eingetragener Verein. Seine Geschäftsstelle ist in Weimar.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein vertritt und fördert die wirtschaftlichen, beruflichen und organisatorischen Interessen seiner Mitglieder, der Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin sowie der Fachärzte für Physiotherapie. Er repräsentiert das Fachgebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin (PRM) im Interesse seiner Mitglieder vor der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung sowie den Verbänden der Krankenkassen, den Patientenverbänden und der allgemeinen Öffentlichkeit in Mitteldeutschland, d.h. Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Zur Erreichung der Ziele dienen insbesondere:

1. Zusammenschluss aller an der ärztlichen Versorgung beteiligten Ärzte des Fachgebietes in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum gemeinsamen Handeln in Kollegialität im Sinne der Vereinszwecke.
2. Die Durchführung von Fachgruppentreffen zum allgemeinen Informationsaustausch und zur Fortbildung.
3. Die Durchführung unterstützender Maßnahmen zur Umsetzung von Vereinszielen.
4. Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Physikalische und Rehabilitative Medizin.

Seine Ziele verfolgt der Verein durch Zusammenarbeit mit anderen Verbänden gleicher oder ähnlicher Ausrichtung. Kontakte zur Wirtschaft und Politik sind angestrebt.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin bzw. Fachärzte für Physiotherapie sowie Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt PRM und in der Rehabilitation tätige Ärzte mit Tätigkeitsschwerpunkt in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand innerhalb von 3 Monaten.

Die Aufnahme anderer natürlicher und juristischer Personen, die die Ziele des MLV unterstützen, kann auf besonderen schriftlichen Antrag an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann mit dreimonatiger Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereines verletzt. Ein Vereinsausschluss wird vom Vorstand empfohlen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Jahresbeitrages für das entsprechende Kalenderjahr mehr als drei Monate im Verzug ist.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 der Satzung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Doppelmitgliedschaften zu anderen Berufsverbänden des Fachbereiches PRM sind in der Ordnung der Mitgliedsbeiträge zu fördern. Zuschüsse des Bundesverbandes mindern den Mitgliedsbeitrag derjenigen, die auch Mitglied im bezuschussenden Verband sind, um den jeweiligen Zuschuss.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer/Kassenwart sowie bis zu drei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Stellvertreter stellen den gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB dar. Im gesetzlichen Vorstand muss jedes Bundesland (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) mit einem Mitglied vertreten sein. Der Vorsitz wechselt innerhalb des gesetzlichen Vorstandes im Jahresturnus, so dass während einer Amtszeit jedes Bundesland für ein Jahr den Vorsitzenden stellt. Die Reihenfolge legt der gesetzliche Vorstand einvernehmlich fest. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl in ihren Ämtern.

Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so entscheidet der Vorstand, wer dieses Amt bis zur Nachwahl übernimmt.

Die gesetzlichen Vorstände sind nach Außen allein vertretungsbefugt.

Geschäfte, die den Verein über 500 € einmalig belasten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Gesamt-Vorstandes.

Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vertreter, darunter der Vorsitzende anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsvertreter gefasst. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung und Beschlüsse

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Zum Ausschluss von Mitgliedern, für Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesen angegebenen Punkten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Haushaltsführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Außerplanmäßige Ausgaben, die sich im Laufe des Geschäftsjahres als notwendig erwiesen haben und durch vorhandene Mittel nicht zu decken sind, bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Ggf. haben die Mitglieder eine Sonderumlage zu beschließen. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung, indem der Kassenwart die Mitgliederversammlung ausführlich über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins informiert.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Anträge auf Satzungsänderung müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht und spätestens mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung geht das Restvermögen des Vereins nach Abzug der Kosten an „Ärzte ohne Grenzen“.

Jena 15.06.2011